

Satzung Förderverein Grundschule Edenkoben e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Edenkoben e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter der Nr. VR 2106 eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 67480 Edenkoben
Der Verein wurde am 20.06.1995 errichtet
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 07 AO)
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln um:
 - a) die erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Grundschule Edenkoben im Interesse der Schüler/innen zu fördern,
 - b) Hilfsmittel für Schüler/innen und für die Grundschule zu ergänzen und zu verbessern,
 - c) Schüler/innen im Bedarfsfall bei Schulunternehmungen zu unterstützen,
 - d) schulische Vorhaben zu unterstützen, die die Eingliederung in die Gemeinschaft oder in die Gesellschaft erleichtern sollen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbaren noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren und jede juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der / die Bewerber(in) auf Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Volljährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, minderjährige Mitglieder haben nur aktives Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beitrag ist bis spätestens 30. Juni eines Jahres zu entrichten.
- (4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es den Beitrag länger als zwölf Monate nicht entrichtet hat.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt wird schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Erklärung muss vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden.

§ 6

Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zweck des Vereins zuwiderhandelt und dem Verein dadurch Schaden zufügt. Das Mitglied muss vor dem Ausschluss vom Vorstand angehört werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- (2) Vereinsschädigend verhält sich insbesondere
 - a) wer Vereinsvermögen veruntreut,
 - b) wer seinen Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht erfüllt hat.

§ 7

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
Von der Mitgliederversammlung nicht wählbar sind die Vorstandsmitglieder nach §9 Absatz 1e (Schulleiter(in)) und 1f (Versitzende(r) des Schulleiternbeirates)
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem / der Stellvertreter(in),

- c) dem / der Schriftführer(in),
 - d) dem / der Kassenwart(in),
 - e) dem / der Schulleiter(in) der Grundschule Edenkoben oder im Verhinderungsfall seinem / seiner Stellvertreter(in),
 - f) dem / der Vorsitzenden des Schulelternbeirates oder im Verhinderungsfall seinem / seiner Stellvertreter(in).
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die durch die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch bleiben die wählbaren Mitglieder so lange im Amt, bis sie wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Der Vorstand kann entscheiden, dass ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten wird.
- (4) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und sein / ihre Stellvertreter(in). Jeder / Jede ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der / Die Vorstandsvorsitzende legt die Tagesordnungen für die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen fest und lädt zu Sitzungen und Versammlungen ein. Er / Sie führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
- (7) Der / Die Schriftführer(in) führt über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll und für die Akten des Vereins.
- (8) Der / Die Kassenwart(in) verwaltet das Vereinsvermögen. Er / Sie sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung und für den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Er / Sie berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung. Auszahlungsanordnungen bzw. Überweisungen, die 300 DM überschreiten, bedürfen der Gegenzeichnung durch den / die Vorsitzende(n) und im Falle ihrer / seiner Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 10 Niederschriften

Über das Ergebnis einer Mitgliederversammlung oder einer Vorstandssitzung sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder sind über die Ergebnisse und Beschlüsse zu unterrichten. Ausreichend ist die Veröffentlichung auf der Homepage der Schule und im Schulaushang

§ 11 Verfahrensordnung

(1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vor Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Satzungsänderung ist die zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (4) Für die Auflösung des Vereins ist die drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn eines der anwesenden Mitglieder beantragt geheime Abstimmung.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der / Die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter(in) werden geheim und mit Stimmzettel gewählt.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beiträge und Spenden sind auf Vereinskonten anzulegen.
- (2) Die Mittel sind zweckgebunden.
- (3) Spendenbescheinigungen für das Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Verbandsgemeinde Edenkoben, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Grundschule Edenkoben zu verwenden hat.

Die vorliegende geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2012 am selbigen Tage in Kraft.